



**BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH  
München**

**Wichtige Mitteilung betreffend das OGAW-Sondervermögen**

**BayernInvest Alpha Select Bond-Fonds**

**(Anteilklasse A EUR-Hedged A2H9AR / DE000A2H9AR0**

**Anteilklasse B EUR-Hedged A2QMKK / DE000A2QMKK3**

**Anteilklasse C EUR-Hedged A3C71X / DE000A3C71X3**

**Anteilklasse D USD A3C71Y / DE000A3C71Y1)**

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen  
wegen der Erhöhung der Verwahrstellenvergütung**

Zukünftig soll die Verwahrstellenvergütung für das oben genannten OGAW-Sondervermögens erhöht werden. Hierzu bedarf es einer Anpassung der Kostenklausel in den Besonderen Anlagebedingungen. Gemäß § 163 Absatz 1 und 2 KAGB sind diese Änderungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) zu genehmigen. Die Genehmigung der BaFin liegt der BayernInvest mit Schreiben vom 24.07.2023 vor.

Die Änderung betrifft die Kostenregelung in § 7 Ziffer 3 und 4 der Besonderen Anlagebedingungen. Die monatliche Vergütung der Verwahrstelle erhöht sich von 1/12 von höchstens 0,04 Prozent auf 1/12 von höchstens 0,2 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens. (§ 7 Ziffer 3 der Besonderen Anlagebedingungen). Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach § 7 Ziffer 1, 2 und 3 der Besonderen Anlagebedingungen als Vergütung entnommen wird, kann zukünftig insgesamt bis zu 1,7 Prozent (statt bisher bis zu 1,54 Prozent) des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte des OGAW-Sondervermögens betragen. (§ 7 Ziffer 4 der Besonderen Anlagebedingungen).

Darüber hinaus wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen. In § 6 der der Besonderen Anlagebedingungen hat der letzte Absatz eine eigene Ziffer (Ziffer 3) erhalten. Weitere inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht.

Im Folgenden sind die „Besonderen Anlagebedingungen“ vollständig abgedruckt. Die Änderungen treten mit Wirkung zum **01.10.2023** in Kraft.

Alle Änderungen werden im Folgenden sowie auf der Homepage der Gesellschaft unter [www.bayerninvest.de](http://www.bayerninvest.de) veröffentlicht.

**München, im August 2023**

**BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH**

**Die Geschäftsführung**

## **BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen  
den Anlegern und  
**der BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, München**  
(nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete  
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

**BayernInvest Alpha Select Bond-Fonds,**  
(nachstehend „**OGAW-Sondervermögen**“ genannt)

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

### **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGE- GRENZEN**

#### **§ 1 Vermögensgegenstände**

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:
  - a) Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
  - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
  - c) Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
  - d) Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
  - e) Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
  - f) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.
2. Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

#### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen bis zu 100% in Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investieren. Dabei müssen mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in festverzinsliche Wertpapiere im Sinne des § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investiert werden.
2. Bis zu 49 Prozent des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investiert werden.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen in Abweichung von § 11 Abs.2 Halbsatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
4. Die Gesellschaft darf abweichend von Absatz 3 in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten:
  - **Die Bundesrepublik Deutschland**

- **Die Bundesländer:**

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

- **Europäische Union**

- **Als EU-Mitgliedstaaten:**

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Republik Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Republik Zypern
- Rumänien

- **Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:**

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

- **Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche**

- **Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**

- Australien
- Japan
- Kanada
- Süd-Korea
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Türkei
- Vereinigte Staaten von Amerika
- Chile
- Israel
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

- **Andere internationale Organisationen, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört**

- EURATOM

mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

5. Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden.
6. Für bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ erworben werden. Es sind nur solche Investmentanteile zu erwerben, die überwiegend in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren.

### § 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

### ANTEILKLASSEN

### § 4 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes, einschließlich des Einsatzes von

Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden können. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Die im KAGB vorgesehenen Liquiditätssteuerungsinstrumente dürfen bei Verwendung nur für das gesamte Sondervermögen und nicht nur für eine einzelne Anteilklasse eingesetzt werden.

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ Derivate im Sinne des § 197 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

#### **ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS; RÜCKNAHMEPREIS; RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

#### **§ 5**

##### **Anteilscheine**

1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des OGAW-Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft.
2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

#### **§ 6**

##### **Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Wert des OGAW-Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle ermittelt.

Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 1 der "Allgemeinen Anlagebedingungen" zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu werden bei Ausgabe und Rücknahme von Anteilen die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Transaktionskosten mit einbezogen, vorausgesetzt der Netto-Überschuss überschreitet einen Schwellenwert (modifizierter Nettoinventarwert). Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis ist statt des Nettoinventarwertes der modifizierte Nettoinventarwert zugrunde zu legen. Die Vorgaben in § 18 Absatz 1 Satz 3 der "Allgemeinen Anlagebedingungen" gelten für den modifizierten Nettoinventarwert entsprechend. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert berechnet wird, im Verkaufsprospekt.

2. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 Prozent des Nettoinventarwertes des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

## § 7

### Kosten

#### 1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,5 Prozent des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte des OGAW-Sondervermögens.

Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Für einzelne Anteilklassen kann eine niedrigere Verwaltungsvergütung erhoben werden. Als Berechnungsgrundlage für die Verwaltungsvergütung einer Anteilklasse wird der am Ende eines jeden Monats berechnete anteilige Durchschnittswert auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte der betreffenden Anteilklasse herangezogen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwaltungsvergütung an.

#### 2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt für das ausgelagerte Portfoliomanagement des OGAW-Sondervermögens an den ausgelagerten Portfoliomanager eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,0 Prozent des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des OGAW-Sondervermögens. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gem. Ziffer 1. nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

#### 3. Verwahrstellenvergütung

Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,2 Prozent p. a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert. Die Verwahrstelle erhält jedoch mindestens eine jährliche Vergütung in Höhe von 25.000,- EUR.

#### 4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. den Ziffern 1., 2. und 3.

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1., 2. und 3. als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,7 Prozent des am Ende eines

jeden Monats berechneten Durchschnittswertes auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte des OGAW-Sondervermögens betragen.

#### 5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Falle der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Falle der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

- k) Kosten für die Analyse des Anlageerfolgs des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- l) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Transaktionskosten:

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Erwerb von Investmentanteilen:

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 8 Ausschüttung**

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter eventueller Berücksichtigung

des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung eines eventuellen zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gem. Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

4. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

5. Ein Ertragsausgleichsverfahren wird durchgeführt.

6. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### **§ 9 Thesaurierung**

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge –unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs– sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an. Ein Ertragsausgleichsverfahren wird durchgeführt.

### **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01. Dezember eines jeden Jahres und endet am 30. November des darauffolgenden Jahres.

### **§ 11 Rückgabebeschränkung**

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der

Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).